
93/AB XXII. GP

Eingelangt am 04.04.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete, schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **DDr. Erwin Niederwieser, Kolleginnen und Kollegen , Nr. 124/J**, wie folgt :

Zu 1 und 2 :

Von 1.7. bis 31.12.2002 wurden insgesamt 55 Ansuchen an den Familienhospizkarenz-Härteausgleich wegen vollständigen Entfalls des Einkommens gestellt, wovon 39 positiv erledigt wurden.

Insgesamt wurden € 53.170,70 zuerkannt, wobei im Durchschnitt € 535.90 pro Monat (min. € 42,80; max. € 1.523,79) gewährt werden konnten.

In 10 Fällen konnte der gesamte Einkommensverlust abgedeckt werden !

Ablehnungen erfolgten in jenen Fällen, in denen die Obergrenze für das gewichtete Durchschnittseinkommen pro Person von € 500,-- überschritten wurde, was nur dann möglich ist, wenn neben dem/der Antragsteller/in weitere Einkommensbezieher/innen dem Haushalt angehören.

Zu 3:

Da derzeit nur dann eine Meldepflicht des Dienstgebers hinsichtlich Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz besteht, wenn dadurch das Einkommen unter den Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (€ 630,92) fällt und dadurch zusätzliche Leistungen im Bereich der Pensionsversicherung (Pensionsbeiträge aus dem FLAF) erforderlich werden, kann nicht festgestellt werden, in welchen Fällen Arbeitnehmer wegen Sterbebegleitung bzw. Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes ihr Arbeitsausmaß reduziert haben.

Da im Jahr 2002 keine derartige Meldung erfolgte, ist davon auszugehen, dass in allen Fällen die genannte Einkommensgrenze nicht unterschritten wurde.

Zu 4 und 5 :

Diese beiden Punkte fallen nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen, weshalb ich Sie ersuchen muss, diese Fragen zuständigkeitshalber an Herrn Bundesminister Dr. Martin Bartenstein zu richten.